

BESTEUERUNG VON KAPITAL- GESELLSCHAFTEN

Darum geht es in diesem Kapitel:

- Steuern sparen bei der Unternehmensnachfolge
- Wann ist der Verkauf NICHT steuerfrei?
- Mehr Lohn oder höhere Dividende – was ist besser?

Bei der Wahl der Rechtsform eines Unternehmens stehen Überlegungen zu Risiken und Steuern im Vordergrund. Gerade die steuerlichen Aspekte sind bei Kapitalgesellschaften für die Nachfolgeregelung zentral. Im Gegensatz zur Einzelfirma besteht bei Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, beim Verkauf einen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind juristische Personen und werden getrennt von ihren Inhabern besteuert.

BESTEUERUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Kapitalgesellschaften werden als Unternehmen besteuert, Aktionäre und Gesellschafter entrichten Steuern als Privatpersonen. Der Gewinn wird bereits im Unternehmen besteuert. Wenn Unternehmen ihre Gewinne oder einen Teil davon als Dividende an die Aktionäre oder Gesellschafter ausschütten, zählen sie als Einkommen dieser natürlichen Personen und sind einkommenssteuerpflichtig.

Entschärfung der steuerlichen Doppelbelastung

Bei Kapitalgesellschaften ist die Trennung zwischen privaten und geschäftlichen Mitteln klarer als bei Personengesellschaften. Diese Trennung führt aber zu einer unerwünschten steuerlichen Doppelbelastung. Um diesen Effekt zu entschärfen, werden Dividenden zu einem reduzierten Satz besteuert. Von der reduzierten Dividendenbesteuerung profitieren allerdings nur Aktionäre und Gesellschafter mit einer qualifizierten Beteiligung. Als qualifizierte Beteiligung gilt ein Anteil von mindestens 10 Prozent an einem Unternehmen. Der Bund besteuert Dividenden seit 1. Januar 2020 zu 70 Prozent, die Kantone zu mindestens 50 Prozent. Einige Kantone müssen noch über die künftige Höhe der Besteuerung entscheiden.

Beispiel: Ein Aktionär, der im Kanton Basel-Stadt wohnt und mehr als 10 Prozent eines Unternehmens im Privatvermögen hält, erhält eine Steuerreduktion von 20 Prozent auf Dividenden dieses Unternehmens. Verlegt dieser Aktionär seinen Wohnsitz in den Kanton Zürich, erhält er eine Reduktion von 50 Prozent. Hier werden nur 50 Prozent der Dividende zum steuerbaren Einkommen hinzu gezählt.

Zusätzliche Steuern auf dem Eigenkapital

Die steuerliche Doppelbelastung betrifft nicht nur Gewinne und Dividenden. Eine Kapitalgesellschaft bezahlt nämlich auch Kapitalsteuern auf dem Eigenkapital. Hier liegt eine doppelte Belastung vor, weil die Aktionäre oder Gesellschafter ihren Anteil am Unternehmen als Vermögen deklarieren müssen und darauf Vermögenssteuern bezahlen. Diese Doppelbelastung fällt aber in aller Regel deutlich weniger ins Gewicht als die doppelte Belastung von Gewinnen und Dividenden. Zudem kennt der Bund keine Kapitalsteuer, und einige Kantone rechnen sie bei der Gewinnsteuer an. Die Steuerbehörde legt den Aktienwert fest, der als Vermögen zu versteuern ist. Sie bewertet die Aktien nach der Praktiker-Methode (siehe Kapitel 3 und die «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert» der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

Steuerfreier Kapitalgewinn beim Verkauf

Der Verkauf einer Kapitalgesellschaft mit einer Geschäftstätigkeit ist steuertechnisch betrachtet unkompliziert. Resultiert ein Gewinn, ist er in der Regel steuerfrei, denn die Verkäufer müssen den Erlös aus dem Verkauf von Aktien oder von Stammanteilen nicht versteuern.

Substanzenentnahme

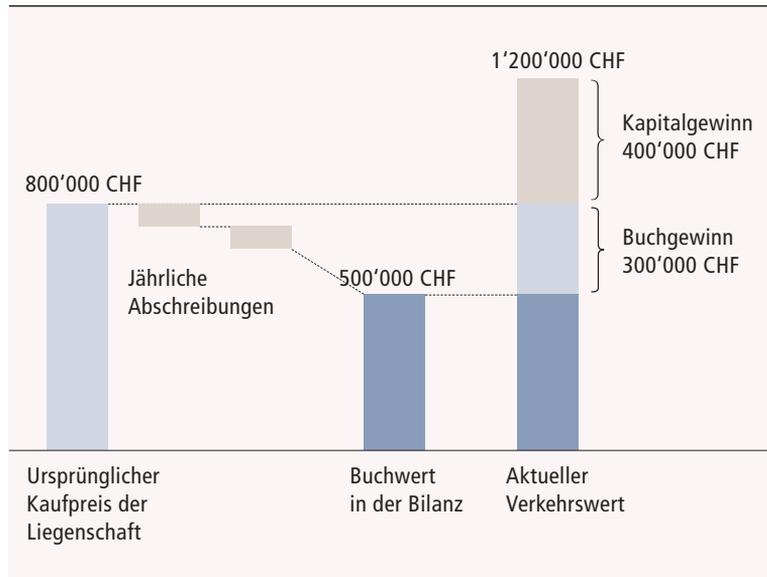
Käufer wollen in der Regel keine Vermögenswerte übernehmen, die für den Betrieb des Unternehmens nicht notwendig sind. Deswegen ist es sinnvoll, vor dem Verkauf überschüssige liquide Mittel und andere nicht betriebsnotwendige Werte wie Liegenschaften aus dem Unternehmen herauszulösen. Einzelne Bilanzpositionen enthalten zudem stille Reserven, die mit latenten Steuern belastet sind. Stille Reserven sind Gewinne, die noch nicht ausgewiesen und darum noch nicht versteuert worden sind. Für solche latenten Steuern erwartet der Käufer in der Regel eine Reduktion des Kaufpreises (mehr dazu in Kapitel 3, Substanzwert-Methode).

Liquide Mittel, die nicht betriebsnotwendig sind, kann der Verkäufer in Form von Dividenden beziehen.

Liegenschaften ins Privatvermögen überführen Wenn eine Liegenschaft aus einer Kapitalgesellschaft in privates Vermögen überführt wird, werden häufig Steuern ausgelöst. Denn die Überführung erfolgt zum Verkehrswert und nicht zum Buchwert, der oft tiefer

ist. Aus der Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert resultiert ein Gewinn, welcher das Unternehmen versteuern muss. Zusätzlich entstehen Kosten für die Handänderung. Auch bei der Privatperson, welche die Liegenschaft übernimmt, fallen Steuern an: Sie muss den Verkehrswert der Liegenschaft (abzüglich der Hypotheken) in der Steuererklärung als Dividende deklarieren. Man kann sich das wie folgt vorstellen: Der Inhaber kauft dem Unternehmen die Liegenschaft zum Verkehrswert ab. Dadurch fließen liquide Mittel in das Unternehmen, die als Dividende wieder ausgeschüttet werden. In der Praxis wird aber meist auf die Zahlung des Kaufpreises mit anschließender Ausschüttung einer Bardividende verzichtet und direkt eine sogenannte Naturaldividende ausgeschüttet.

ÜBERTRAGUNG DER LIEGENSCHAFT: BESTEUERUNG DER MUSTER AG



Dazu ein Beispiel: Herr Muster verkauft seine Muster AG. Zum Unternehmen gehört eine Liegenschaft, die der Käufer nicht übernehmen will. Darum überführt Herr Muster diese Liegenschaft in sein Privatvermögen.

Das Unternehmen versteuert die Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert (hier 700'000 Franken) bei der Überführung. Grundstücksgewinne werden in der Schweiz nach zwei unterschiedlichen Systemen besteuert. In Kantonen mit dualistischem System

muss die Muster AG auf dem gesamten Gewinn von 700'000 Franken Gewinnsteuern entrichten. In Kantonen mit monistischem System wird auf dem Buchgewinn (den wiedereingebrachten Abschreibungen) von 300'000 Franken eine Gewinnsteuer erhoben, auf dem Kapitalgewinn von 400'000 Franken fallen Grundstückgewinnsteuern an. Die Steuerbelastung für die Muster AG beläuft sich in diesem Beispiel auf über 100'000 Franken. Die Überführung in Herrn Musters Privatvermögen führt auch in seiner privaten Steuerrechnung zu einer deutlichen Mehrbelastung.

SO WERDEN GRUNDSTÜCKGEWINNE IN DER SCHWEIZ BESTEUERT

Dualistisches System	Monistisches System
Beim dualistischen System wird der gesamte Gewinn aus dem Verkauf oder der Überführung einer Liegenschaft zusammen mit dem übrigen Gewinn des Unternehmens besteuert. Dieses System wenden der Bund und die meisten Kantone an.	Beim monistischen System werden Kapitalgewinne von der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Der Buchgewinn wird zusammen mit dem übrigen Gewinn besteuert. Dieses System gilt in den Kantonen ZH, BE, UR, SZ, NW, BS, BL, TI und JU.

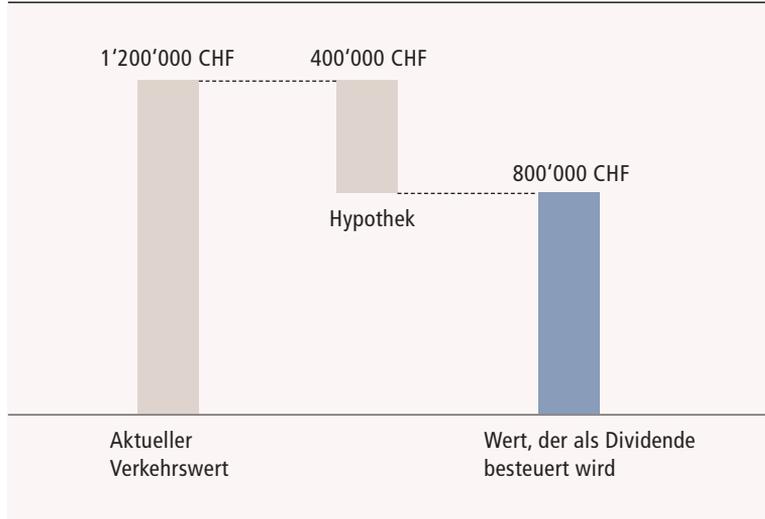
Die Muster AG hat für die Liegenschaft eine Hypothek von 400'000 Franken aufgenommen. Diese übernimmt Herr Muster ebenfalls in sein Privatvermögen. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert und der Höhe der Hypothek wird in Herrn Musters privater Steuererklärung als Dividende betrachtet. Trotz der reduzierten Dividendenbesteuerung kann sich nochmals eine Steuerbelastung von über 100'000 Franken ergeben. Zudem: Im Grundbuch ist als Eigentümer der Liegenschaft die Muster AG eingetragen. Neuer Eigentümer ist aber Herr Muster persönlich. Für diese Handänderung fallen je nach Kanton zusätzliche Kosten an.

Die Überführung einer Liegenschaft aus einer Kapitalgesellschaft ins private Vermögen kann drei Arten von Abgaben auslösen:

- Steuern des Unternehmens (auf Buch- und Kapitalgewinn)
- Steuern der Privatperson (analog zu Dividenden)
- Kosten für die Handänderung

Die hohe steuerliche Belastung ist ein Grund, weshalb ein Verkäufer gewillt ist, die Liegenschaft zusammen mit dem Unternehmen zu verkaufen. Ein Käufer müsste dann eine Reduktion des

ÜBERTRAGUNG DER LIEGENSCHAFT: BESTEUERUNG VON HERRN MUSTER



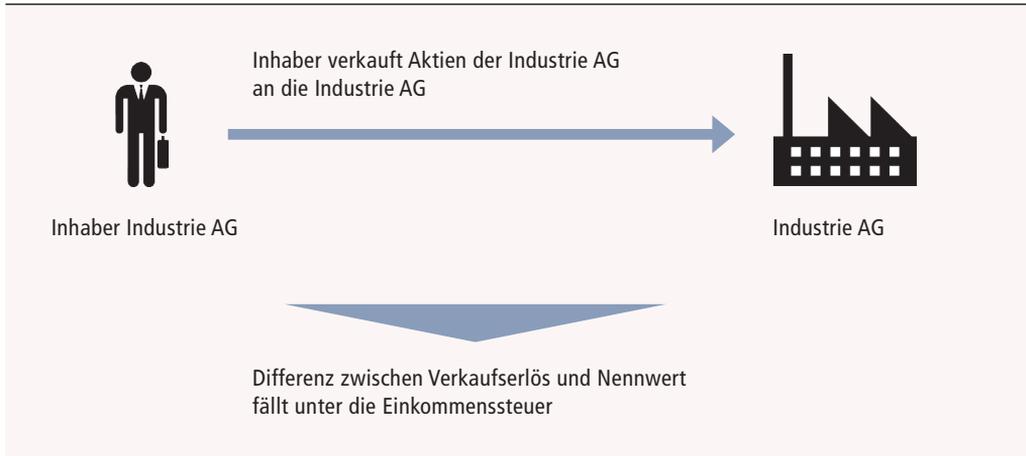
Kaufpreises fordern, weil er auch die latente Steuerbelastung auf den stillen Reserven übernimmt, die in der Liegenschaft enthalten sind. Zudem haben Käufer oft nicht genug Kapital, um zusätzlich zum Unternehmen noch Immobilien zu finanzieren, die nicht betriebsnotwendig sind.

Einschränkungen zum steuerfreien Kapitalgewinn

Wer Aktien aus seinem Privatbesitz verkauft, kann das grundsätzlich steuerfrei tun. Aber auch wenn eine Beteiligung in der Steuererklärung als Privatvermögen deklariert ist, fällt der Verkaufserlös in gewissen Situationen unter die Einkommenssteuer. Als direkte Teilliquidation, indirekte Teilliquidation oder Transponierung bezeichnen Steuerbehörden die Ausnahmen, in denen ein vermeintlich steuerfreier Kapitalgewinn beim Verkauf von Unternehmen als steuerbarer Vermögensertrag gilt, der einkommenssteuerpflichtig ist. Andere Ausnahmen, bei denen spezielle Bestimmungen zu berücksichtigen sind, sind der Mantelhandel sowie der Verkauf einer Immobiliengesellschaft. Diese werden hier nicht weiter erläutert.

Direkte Teilliquidation Wenn der Inhaber einen Teil der Aktien aus seinem Privatvermögen dem Unternehmen verkauft, wird die AG Eigentümerin eigener Aktien. Unter Umständen muss der Verkäufer auf der Differenz zwischen dem (marktkonformen)

DIREKTE TEILLIQUIDATION



Verkaufspreis und dem Nennwert der verkauften Aktien Einkommenssteuern zahlen.

Indirekte Teilliquidation Für eine indirekte Teilliquidation müssen alle diese fünf Kriterien erfüllt sein:

1. Eine private Beteiligung wird verkauft (z.B. Aktien des eigenen Unternehmens).
2. Der Käufer ist eine juristische Person (z.B. ein anderes Unternehmen) oder ein selbstständig Erwerbender und weist die Beteiligung als Geschäftsvermögen aus.
3. Die verkaufte Beteiligung entspricht mindestens 20 Prozent des Unternehmenskapitals (z.B. mindestens 20 Prozent der Aktien einer AG).
4. Innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf wird nicht betriebsnotwendige Substanz aus dem Unternehmen ausgeschüttet (z.B. überschüssige liquide Mittel). Diese Substanz war zum Zeitpunkt des Verkaufes bereits vorhanden.
5. Der Verkäufer weiss, dass solche Ausschüttungen für die Finanzierung des Kaufpreises nötig sind (z.B. weil der Käufer sonst nicht genügend Mittel für die Finanzierung aufbringen kann).

Treffen alle diese Kriterien zu, ist der Erlös für den Verkäufer nicht oder nur teilweise steuerfrei.